OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450636/2/HW - 450637/2

Datum:
Linz, 9. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerden von 1. A und 2. E F, x, x, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Waldneukirchen, datiert mit 5.5.2020, GZ: AB-Be-30-2018, betreffend die Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid des Gemeinderates dahingehend geändert, dass der Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Waldneukirchen vom 3.5.2018, GZ: AB-Be-30-2018, aufgehoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Waldneukirchen vom 3.5.2018 wurde gegenüber den Beschwerde führenden Parteien (kurz „Bf“) eine (jährliche) Bereitstellungsgebühr für das unbebaute Grundstück Nr. x, KG x, in Höhe von 114,80 Euro vorgeschrieben. Die dagegen erhobene Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Waldneukirchen als unbegründet abgewiesen.

I.2. Dagegen richten sich die verfahrensgegenständlichen Beschwerden, in welchen unter anderem ausgeführt wird, dass kein Kanalanschluss existiere.

I.3. Mit Schreiben vom 4.8.2020 wurden die Beschwerden samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt, wobei im Vorlageschreiben ausgeführt wird, dass der Kanalschacht am öffentlichen Gut zwar so situiert worden wäre, dass ein Anschluss jederzeit möglich wäre, ein tatsächlicher Anschluss sei jedoch noch nicht hergestellt worden.

II.1. Folgender Sachverhalt wird als erwiesen angenommen:
Die Bf sind Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x. Dieses Grundstück weist keinen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz auf.

II.2. Dass die Bf Eigentümer des unbebauten Grundstücks Nr. x, KG x, sind, war im Verfahren unstrittig. Dass dieses Grundstück tatsächlich keinen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweist, konnte auf Basis der diesbezüglichen Ausführungen im Vorlageschreiben, welche insoweit mit dem Beschwerdevorbringen übereinstimmen, festgestellt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 4 Abs. 1 der gegenständlich anwendbaren Wasser- und Kanalgebührenordnung der Gemeinde Waldneukirchen wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist gemäß dieser Bestimmung der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücks. Gemäß § 5 Abs. 3 dieser Verordnung entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt.

Da im vorliegenden Fall das verfahrensgegenständliche Grundstück tatsächlich keinen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweist, besteht für die Bf sohin

auch keine Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die entscheidungsrelevante Verordnung der Gemeinde Waldneukirchen enthält betreffend die verfahrensgegenständliche Rechtsfrage eine klare, eindeutige Regelung (vgl. dazu etwa VwGH 1.9.2015, Ra 2015/08/0093: Trotz Fehlens einer ausdrücklichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu einer konkreten Fallgestaltung liegt dann keine erhebliche Rechtsfrage vor, wenn das Gesetz selbst eine klare, eindeutige Regelung trifft).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger